

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.11 vom 21. Februar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.11

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.11 du 21 février 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.11 del 21 febbraio 2023

Erwägungen

E. 3

Am 28. November 2022 beschloss der Gemeinderat C.: 1. Zur Erfüllung der Beseitigung von Bauten, Anlagen und Fahrzeugen in den rechtmässigen Zustand wird eine letzte Nachfrist von 60 Tagen nach Rechtskraft dieses Entscheids gewährt. 2. Kommen die Eigentümer dieser Beseitigung nicht fristgerecht nach, wird gestützt auf § 159 BauG und §§ 80 und 81 VRPG ausdrücklich die Ersatzvornahme auf Kosten Eigentümer angedroht. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist gemäss Ziffer 1 hat der Eigentümer die Kosten der Ersatzvornahme von schätzungsweise CHF 8'300 innert spätestens

E. 5

Der instruierende Verwaltungsrichter forderte die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 17. Januar 2023 auf, innert 10 Tagen einen Vorschuss für die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 zu bezahlen. Mit Verfügung vom 1. Februar 2023 setzte er ihnen eine letzte, nicht erstreckbare Frist von

E. 10

Obwohl auf die Beschwerde nicht eingetreten werden darf, rechtfertigen sich im Hinblick auf das weitere Vollstreckungsverfahren folgende Hinweise: ■ Vollstreckungsentscheide sind – entgegen der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid – gemäss § 83 Abs. 1 VRPG innert 10 Tagen (und nicht innert 30 Tagen) beim Verwaltungsgericht anfechtbar. ■ Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands setzt bei Bauten und Anlagen voraus, dass in einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren, das gegebenenfalls vom Amtes wegen eingeleitet wird, eine entsprechende Anordnung ergeht (vgl. § 159 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 [Baugesetz, BauG; SAR 713.100]; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2011, S. 263). Der betreffende Sachentscheid ist unter den Voraussetzungen von § 76 Abs. 1 VRPG vollstreckbar. Ob dem angefochtenen Entscheid tatsächlich

- 4 - ein Sachentscheid zugrunde liegt, lässt sich den vorhandenen Akten nicht abschliessend entnehmen; aufgrund des Nichteintretens kann die Frage jedoch vorliegend offengelassen werden. ■ § 43 Abs. 1 BauG verbietet, ausgediente Fahrzeuge und Anhänger länger als drei Monate im Freien abzulagern oder stehen zu lassen. Das entsprechende Verbot ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und die betreffende Verpflichtung ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung direkt (d.h. ohne dass zuvor ein Sachentscheid ergeht) vollstreckbar (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.171 vom 20. Juli 2022, Erw. II/1). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.